



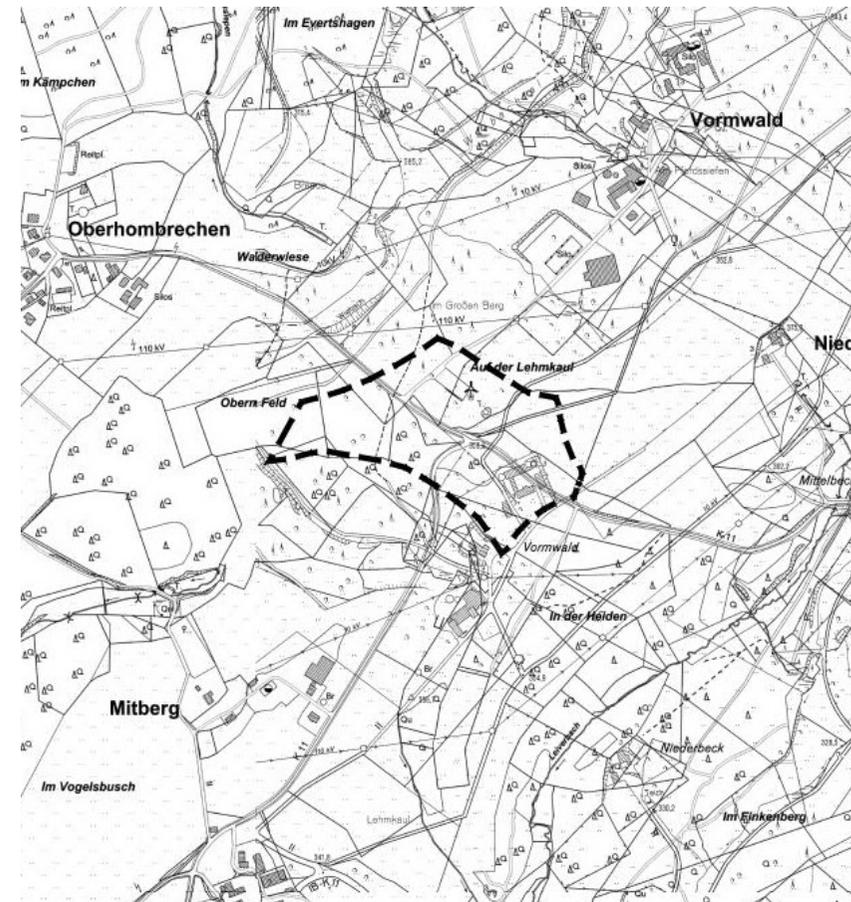
# **Stadt Hückeswagen 10. FNP-Änderung „Aufhebung der Vorrangzone für Windenergie“**

**Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung und  
Wirtschaftsförderung am 29. Januar 2024**



# Ziele für die 10. FNP-Änderung

## Aktuelle Situation – Vorrangzone am Standort Vormwald/Niederbeck





# Ziele für die 10. FNP-Änderung

## Aktuelle Situation

- Der derzeit rechtswirksame FNP (4. FNP-Änderung 2011) stellt eine Vorrangzone für Windenergie dar, Höhenbegrenzung auf 150 m (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser). In dieser Zone ist eine WEA mit Gesamthöhe von 149 m vorhanden, Inbetriebnahme 2013, Nettonennleistung 2.300 kW. – WEA-Zone bewirkt aktuell noch Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.
- Ca. 300 m nördlich der Ortschaft Röttgen besteht eine WEA mit Gesamthöhe 121 m, Inbetriebnahme 2001, Nettonennleistung 1.800 kW. (Lage im Außenbereich, Bestandsschutz)
- Ca. 10,2 % des gesamten Stromverbrauchs im Stadtgebiet wurden im Jahr 2020 durch Windenergienutzung gedeckt. Der Flächenanteil der Vorrangzone beträgt ca. 0,1 % des Flächenpotenzials im Stadtgebiet.
- Bundes- und landesgesetzliche Ziele zum beschleunigten Ausbau der regenerativen Energien in den letzten Jahren und aktuell, wie z. B. Windenergieflächenbedarfsgesetz WindBG, Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2023, Windenergie-Erlass, LEP NRW, Regionalplan und Änderungen des BauGB seit 01.02.2023
- Geänderte planerische Rahmenbedingungen durch Rechtsprechung des OVG NRW zu Substantialität – Zweifel, ob derzeitige FNP-Darstellung noch den rechtlichen Anforderungen entspricht.



# Ziele für die 10. FNP-Änderung

## Anlass und Erfordernis

- Die gesetzlich eingetretenen Änderungen (Bundesgesetzgebung, Gesetzgebung NRW) erfordern eine Neuorientierung der Planung für das Stadtgebiet Hückeswagen.
- Die Darstellung der Vorrangzone für Windenergie entspricht nicht mehr den aktuellen planerischen Zielsetzungen einer umwelt- und klimagerechten Entwicklungsplanung der Schloss-Stadt Hückeswagen.
- Die derzeitige Darstellung der Vorrangzone für Windenergie verhindert ein mögliches Repowering der Anlage innerhalb der Vorrangzone und damit die Steigerung der Energieeffizienz mit modernen Anlagen am Standort – dies steht nicht im Einklang mit den aktuellen Planungszielen der Schloss-Stadt Hückeswagen.
- Es bestehen Zweifel, ob die derzeitige Darstellung der Vorrangzone Windenergie den aktuellen rechtlich Anforderungen (Schaffung substanziellen Raum) Rechnung trägt.



# Ziele für die 10. FNP-Änderung

## Planungsziele der Schloss-Stadt Hückeswagen

- Schaffung der Grundlagen für eine Neuorientierung der Planung in Bezug auf eine nachhaltige, zukunftsorientierte und klimagerechte Infrastruktur für die Energieversorgung im Einklang mit den aktuellen gesetzlichen Vorgaben
- Die Klima und Energiekrise verschärft sich – Ziel der Schloss-Stadt Hückeswagen ist es, den Umbau der Energieversorgung weg von fossilen Energieträgern hin zu erneuerbaren Energien im Stadtgebiet zu ermöglichen – dabei Berücksichtigung der betroffenen privaten und öffentlichen Belange, wie insbesondere städtebauliche Zielsetzungen, Immissionsschutz, Landschafts- und Naturschutz, Nachbarschutz und Klimaschutz.
- Die Städte Hückeswagen, Wermelskirchen und Wipperfürth hatten gemeinsam mit der Bergischen Energie- und Wasser-GmbH (BEW) bereits im Jahr 2022 eine Standortanalyse für Freiflächenphotovoltaik und Windenergieanlagen in Auftrag gegeben (vgl. NEFINO).
- Auch nach Aufhebung der Vorrangzone für WEA können gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte WEA-Vorhaben nicht überall im Außenbereich errichtet werden.



# Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

## Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG

- Mit § 3 „Verpflichtung der Länder“ ist in jedem Bundesland ein prozentualer Anteil der Landesfläche nach Maßgabe der Anlage 1 (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen. Für NRW beträgt der Flächenbeitragswert des bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichenden Anteils der Landesfläche 1,1 % und bis zum 31. Dezember 2032 1,8 %.

Für Hückeswagen bedeutet dies, dass die Ausschlusswirkung der bestehenden Vorrangzone nach § 35 Abs. 3 S.3 BauGB übergangsweise noch fortgilt, aber

- mit Erreichen des Flächenbeitragswerts oder aber
- spätestens mit Ablauf des 31.12.2027 (Stichtag, an dem Zwischenziel erreicht sein muss)

entfällt.

Ab 01.01.2028 richtet sich die Zulässigkeit von WEA außerhalb ausgewiesener Flächen nach § 249 Abs. 2 BauGB, d. h. WEA sind mit Erreichen des Flächenbeitragswerts „nur“ noch als sonstige Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB im Außenbereich zulässig.



# Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

## Erneuerbare-Energien Gesetz – EEG 2023

- „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Ziel und Zweck dieses Gesetzes ist es, eine im Interesse des Klima- und Umweltschutzes nachhaltige Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung zu reduzieren und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.



# Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

## Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023

- Änderung der Abstandsregelungen für Windräder – „2h-Regel“ – siehe hier Änderung des § 249 Abs. 10 BauGB

### **Dieses Gesetz bedingt Änderungen des BauGB (§249, Abs. 10)**

„Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“



# Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

## Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023

### Erleichterungen für Repowering-Vorhaben bis Ende 2030

- §§ 249 Abs. 3 BauGB (ab 1.02.2023), 245e Abs. 3 BauGB (ab 1.02.2023)
- Demnach wäre ein Repowering der Anlage Röttgen (vorbehaltlich BImSch-Genehmigung und Berücksichtigung Grundzüge der Planung) möglich – ein Repowering der WEA innerhalb der Vorrangzone aber nicht (Grundzüge der Planung werden berührt – Höhenfestlegung – eine höhere Anlage als 150 m wäre nicht möglich).



# Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

## Landesentwicklungsplan – LEP

- Derzeitige Fassung von 2019 aktuell noch gültig – allerdings die Änderung des LEP ist im Verfahren, Beteiligung zum Entwurf lief bis zum 21.07.2023.
- Eckpunkte der Änderung für Windenergie sind:
  - Gerechte Verteilung Flächenbedarfsziele
  - Streichung der 1.500 m-Abstandsregel für WEA (Beschluss d. Landtags v. 24.08.2023)
  - Streichung von Höhenbeschränkungen bei Windenergiebereichen
  - WEA im Wald: Kalamitätsflächen, beschädigte Forstflächen
  - WEA in Gewerbe- und Industriegebieten

## Windenergieerlass von 08.05.2018

- LEP-Erlass Erneuerbare Energie vom 28.12.2022 ergänzt die Ausführungen des geltenden Windenergieerlasses bis zu dessen vollständiger Überarbeitung.



# Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

## Regionalplan Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln

- Aktueller Regionalplan 04/2019 trifft textliche Regelungen für die Planungen von WEA.
- Der Regionalplan ist in Neuaufstellung, das Beteiligungsverfahren zum Entwurf (12/2021) wurde am 31.08.2022 beendet. Zeichnerische Festlegungen zu Vorranggebieten sieht der Regionalplanentwurf nicht vor. Er formuliert Ziele und Grundsätze:
  - Z.37 Neue Standorte für Windenergieanlagen steuern (vorrangig innerhalb AFAB)
  - G. 65 Windenergieanlagen räumlich konzentrieren (Konzentrationszonen kommunaler Bauleitpläne)
  - G.66 Windenergieanlagen repowern

Anmerkung: mit § 249 Abs. 1 BauGB Neu wird den Kommunen die räumliche Steuerung von WEA durch Konzentrationszonen entzogen, da die Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3. Satz 3 BauGB entfällt, wenn der Flächenbeitragswert erreicht ist, aber spätestens mit Ablauf 31.12.2027.



# Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

## Sachlicher Teilplan Windenergie

- Beschluss des Regionalrats v. 09.12.2022 zur Aufstellung Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien
- Neue Flächen größer 5 ha sollen für Windenergie ausgewiesen werden.
- Bestehende FNP-Ausweisungen sollen erfasst werden (soweit möglich und sinnvoll).
- Möglichst alle WEA-Einzelanlagen und Konzentrationszonen sollen gem. § 4 WindBG angerechnet und in neue regionalplanerische Vorranggebiete integriert werden.
- Weitere erneuerbare Energien (Photovoltaik, Wasserkraft, Biogas, Geothermie usw.) sollen berücksichtigt werden, sofern raumbedeutsam.



# Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

## FNP Hückeswagen 2004 inkl. Änderungen

- Vorrangzone für Windenergie
- 5,5 ha
- Max. Höhe 150 m (= Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser)

### Fazit:

- „Noch“ Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 BauGB
- Repowering von Bestandsanlagen (hier Röttgen) ist gem. §§ 245e , 249 Abs. 3 BauGB dennoch (vorbehaltlich BImSch-Genehmigung) möglich.
- Repowering innerhalb der bestehenden Zone ist mit Anlagen höher als 150 m nicht möglich.

### Aber:

- Ggf. rechtliche Bedenken wegen Wirksamkeit (substanzieller Raum?)
- Dann Auswirkungen auf die Möglichkeit, die ausgewiesene Zone gem. § 4 WindBG auf den Flächenbeitragswert anrechnen zu lassen



# Alternativenprüfung

## Beibehalt der Vorrangzone

- Es gelten Übergangsregeln nach § 245 BauGB.
- Ausschlusswirkung nur bis zum Erreichen des Beitragswerts
- Repowering innerhalb der Zone aktuell nicht möglich, jedoch außerhalb
- Zweifel an der Wirksamkeit des Plans (neue Rechtsprechung, substanzieller Raum etc.)
- Planerischer Nutzen „Beibehalt“ ist zweifelhaft.

## Neue Steuerungsplanung mittels weiterer, alternativer Konzentrationszonen

- Mit Blick auf WindBG (Planung muss bis zum 1.02.2024 wirksam geworden sein) unrealistisch

## Fazit

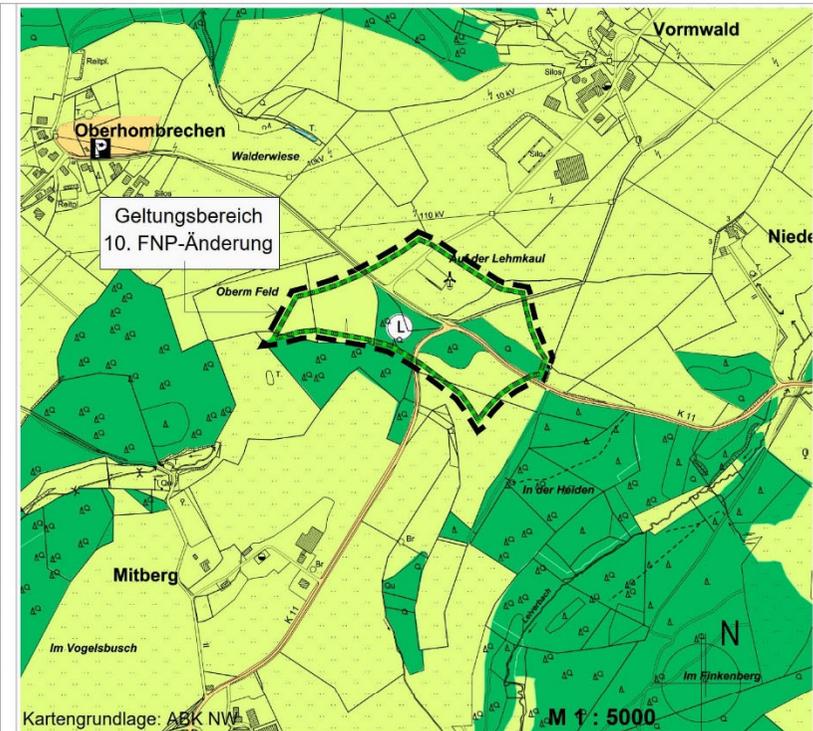
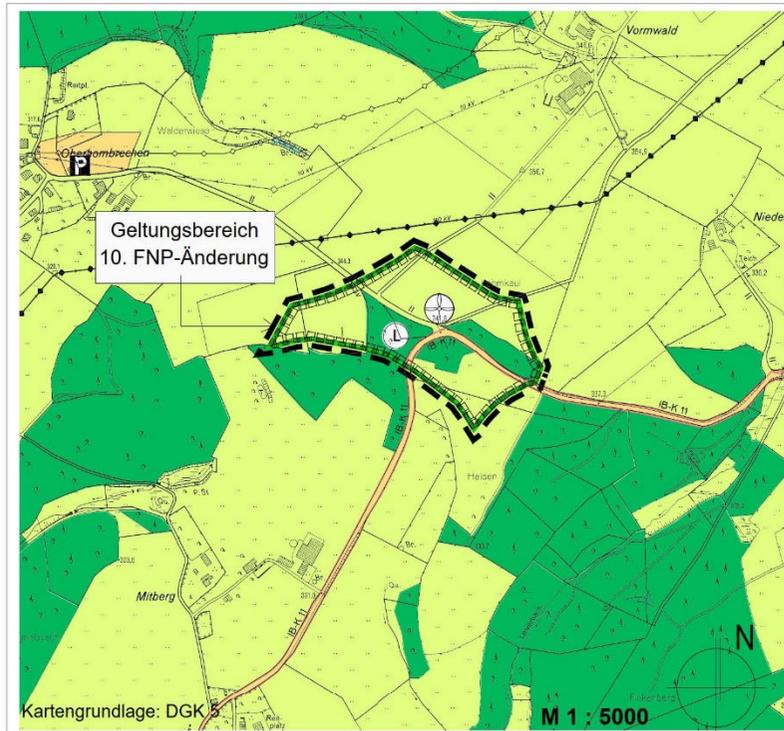
In Anbetracht der aktuellen Gesetzgebung und den stadtentwicklungsplanerischen Ziele ist eine Neuausrichtung der Planung für die Stadt Hückeswagen sinnvoll.

Mit der Analyse über Potenzialflächen für Freiflächenphotovoltaik- und Windenergieanlagen in Hückeswagen (NEFINO) wurde bereits ein wichtiger Schritt unternommen, um geeignete Flächen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechts- und Umweltlage zu identifizieren.



Flächennutzungsplan - in der Planfassung 2004, einschließlich erfolgter Änderungen

Flächennutzungsplan - 10. Änderung



### Zeichenerklärung

#### I. Darstellungen

##### Verkehrsflächen

 Straßenverkehrsflächen

 Flächen für die Landwirtschaft  
(§5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

 Flächen für Wald

#### Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 10. Flächennutzungsplanänderung

 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

#### II. Nachrichtliche Übernahme

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

 Landschaftsschutzgebiet

### 10. Flächennutzungsplanänderung

Hinweis: Mit der Aufhebung der Vorrangzone für Windenergie entfällt die Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und es wird die allgemeine Privilegierung solcher Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ermöglicht.



# Umweltbelange

## Umweltprüfung

- Durch die Errichtung von WEA können diverse Auswirkungen auf die Umweltbelange hervorgerufen werden, wie z. B. Beeinträchtigung der Wohnfunktion im Umfeld, Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse, Beeinträchtigung Landschaftsbild.
- Positiv ist aber auch, dass WEA einen wesentlichen Einfluss auf den Klimaschutz haben und zur Energieunabhängigkeit von Drittstaaten beitragen.
- Die Aufhebung der WEA-Zone selbst stellt keinen Eingriff dar, die Auswirkungen werden als *nicht erheblich* bewertet.
- Die Genehmigung von WEA unterliegt i. d. R. dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Dort müssen die einzelnen Umweltbelange projektbezogen geprüft werden (Umweltverträglichkeitsprüfung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzprüfung).



# Umweltbelange

## Klima und Klimaanpassung

- Die 10. FNP-Änderung bewirkt keine wesentlichen Veränderungen im Plangebiet, daher wird sich auch die klimatische Funktion im Plangebiet nicht wesentlich negativ verändern.
- Das Plangebiet kann von Starkregen betroffen sein, das Gefährdungspotenzial für die bestehende WEA wird als „mittel“ eingestuft. Bei Errichtung von privilegierten Vorhaben sind dann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ggf. Maßnahmen zum Objektschutz in Eigenvorsorge zu treffen.

## Fazit

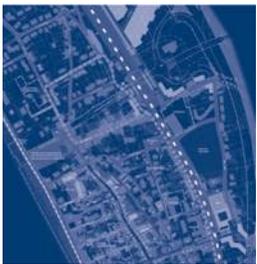
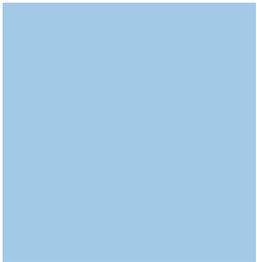
Die Darstellungen der 10. FNP-Änderung stehen den Erfordernissen des Klimaschutzes nicht entgegen. Vielmehr ermöglicht die geplante Aufhebung der Vorrangzone für Windenergie den Ausbau und die Steigerung der Nutzung der regenerativen Windenergie und trägt somit wesentlich zu einer klimaschützenden Infrastrukturversorgung im Stadtgebiet bei.



## 10. FNP-Änderung

### Fazit und Ausblick

- Mit Aufhebung der Vorrangzone bleibt Bestandsschutz der bestehenden WEA erhalten.
- Wegfall Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, d. h. Zulässigkeit von WEA als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB wieder möglich
- Mit den Ergebnissen der Potenzialflächenanalyse (Nefino) wird deutlich, dass WEA-Anlagen aber nicht überall möglich und sinnvoll sind.
- Neue Ansiedlung von WEA-Anlagen oder Repowering von Bestandsanlagen vollziehen sich vorbehaltlich der Genehmigung im BImSch-Verfahren.
- Mit Aufhebung der Vorrangzone für Windenergie werden die planungsrechtlichen Grundlagen für den Ausbau und Effizienzsteigerung der Windenergie im Stadtgebiet geschaffen.
- Ziel der Schloss-Stadt Hückeswagen: Energiesicherheit und klimagerechte Stadtentwicklung



**Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit!**